

Merkblatt

Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse - EGMO der EU

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame
Organisation der Agrarmärkte
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011

1. Ziel der Förderung

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktorientierung des Sektors Obst und Gemüse
- Verringerung von krisenbedingten Schwankungen im Einkommen der Obst und Gemüseerzeuger
- Erhöhung des Obst- und Gemüsekonsums in der Gemeinschaft
- Fortführung der Bemühungen zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen eines genehmigten mehrjährigen operationellen Programms (3-5 Jahre) können Maßnahmen und Aktionen zur Umsetzung der allgemeinen und spezifischen Ziele aus der nationalen Strategie einschließlich des nationalen Umweltrahmens gefördert werden. Hierzu gehören z. B. Aktionen zur:

- Produktionsplanung,
- Verbesserung der Erhaltung der Produktqualität
- Verbesserung der Vermarktung
- Forschungs- und Versuchsvorhaben
- Weiterbildung und Beratung
- Krisenprävention und Krisenmanagement
- Umweltaktionen
 - Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen
 - Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Wasser
 - Beitrag zum Klimaschutz
 - Reduzierung des Abfallvolumens

3. Zuwendungsempfänger

Erzeugerorganisationen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Behörde anerkannt worden sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft beträgt max. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisation. Der Prozentsatz kann auf 4,6 % erhöht werden, sofern die Erhöhung von 0,5 % ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird. Die finanzielle Beihilfe ist jedoch gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge der Mitglieder oder der Erzeugerorganisation, beträgt aber höchstens 50 % des Betrages der tatsächlichen Ausgaben.

5. Antragstellung

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
Abteilung Veterinärdienste, Ernährungswirtschaft und Tierzucht
Dezernat 620
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock